

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Februar/März 2007

Institution	Stellungnahme	Inhalt
Bischöfliches Generalvikariat	-	-
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-
Burgen, Schlösser, Altertümer	-	-
Deutsche Flugsicherung GmbH	-	-
Deutsche Post Bauen GmbH Niederlassung Düsseldorf	-	-
Deutsche Telekom AG, T-Com Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte	13.02.2007	-
Deutscher Wetterdienst Klima- und Umweltberatung	-	-
Einzelhandelsverband	-	-
Ev. Kirchengemeinde- und Verwaltungsamt	-	-
Finanzamt Trier	-	-
Forstamt Trier	12.03.2007	Anregung
Handwerkskammer Trier	-	-
Industrie- und Handelskammer	12.03.2007	-
Jüdische Kultusgemeinde	-	1
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG Region: Rheinland-Pfalz/Saarland	26.02.2007	Hinweis
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	22.02.2007	-
Kreisverwaltung Trier-Saarburg Gesundheitsamt Trier	26.02.2007	-
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel Abt. Landentwicklung Obermosel	21.02.2007	-
Landesamt für Denkmalpflege	-	-
Landesamt für Geologie und Bergbau	21.02.2007	Hinweis
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau (Abteilung Pipeline-Maßnahmen)	-	1
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Trier	-	-
Landesbetrieb Straßen und Verkehr	-	-
Planungsgemeinschaft Region Trier	26.02.2007	Anregung
Rheinisches Landesmuseum	-	-
RWE Energie AG Regionalversorgung Trier	26.02.2007	-
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Abt. ERNN-H-LP	-	-
Saar-Ferngas Transport GmbH	20.02.2007	-
Stadtwerke Trier GmbH Asset Management	-	-
Stadtwerke Trier GmbH Verkehrsbetrieb	-	-
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht	07.03.2007	Hinweis
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	06.03.2007	Anregung
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Abteilung 4	07.03.2004	Anregung
Universität Trier	-	-
Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer	-	-
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich	04.01.2007	-
Verbandsgemeindeverwaltung Konz	-	-
Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land	-	-
Wehrbereichsverwaltung West Außenstelle Wiesbaden	07.03.2007	-

2. Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 14.02.2007 bis 14.03.2007

Anzahl der Stellungnahmen von Bürgern mit Anregungen:	keine
---	-------

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 43 vom 07.03.2007	
	<p><u>Vereinfachtes Verfahren / Grundzüge der Planung</u></p> <p>Mit der 59. Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Entwicklungsmaßnahme Petrisberg beabsichtige die Stadt Trier die Änderung der Zweckbestimmung von zwei Teilflächen. Rechtsgrundlage für diese Planänderungen solle ein vereinfachtes Planänderungsverfahren gem. § 13 BauGB mit Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sein.</p> <p>Im westlichen Teilbereich des ehemaligen STALAG- Geländes solle, abweichend von der Darstellung der verbindlichen 49. Flächennutzungsplanänderung, an Stelle von „Grünfläche/Parkanlage“ teilweise eine ca. 1,6 ha große „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Die Erforderlichkeit hierfür resultiere aus der Fortschreibung der städtebaulichen Gesamtkonzeption, nach der im Bereich W2 (westlich des „Roten U“ im Bereich des Kreuzwegpasses) die im Bebauungsplan BU17 festgelegte Wohngebietsentwicklung erheblich hinter den Darstellungen des Flächennutzungsplans zurückbleibe. Dies solle u. a. auch im Interesse einer wirtschaftlichen Durchführung der Entwicklungsmaßnahme durch die genannte Wohnbauflächenenerweiterung kompensiert werden.</p> <p>Soweit die Erforderlichkeit für die Darstellung der genannten Wohnbaufläche primär mit der Fortschreibung der städtebaulichen Rahmenplanung für den Bereich Petrisberg begründet wird, so sei darauf hingewiesen, dass sich der in § 13 Abs. 1 BauGB genannte Begriff „Grundzüge der Planung“ auf den jeweiligen Bauleitplan, der geändert oder ergänzt werden soll, bezieht. Wobei als materiellrechtliche Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zur Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans gilt, dass durch die Änderung oder Ergänzung die „Grundzüge der Planung“ nicht berührt werden.</p> <p>Wenn sich also die Erforderlichkeit für die Darstellung einer Wohnbaufläche aus der Fortschreibung der städtebaulichen Gesamtkonzeption - die als Anlage 1 zum Erläuterungsbericht Zielvorgabe und Grundlage für die Ände-</p>	<p>Auch bei der Änderung des Flächennutzungsplans kann gemäß § 13 BauGB das so genannte vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommen, wenn durch die Änderung des Plans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Nach der Kommentierung zum Baugesetzbuch (Krautberger, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB § 13 Rn. 24ff, Stand April 2005) hatte § 13 bis zum BauROG 1998 darauf abgestellt, dass die Änderungen oder Ergänzungen von Flächen oder sonstigen Darstellungen des Flächennutzungsplans im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung sind. Beide Voraussetzungen mussten kumulativ vorliegen.</p> <p>Im Schrifttum zu § 13 Abs. 2 BauGB 1987 bestand danach Übereinstimmung darin, dass der Rahmen für vereinfachte Änderungen oder Ergänzungen eines Flächennutzungsplans sich in etwa mit dem Rahmen des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 Satz I deckte bzw. sich hieran orientierte, wenn auch das Entwicklungsgebot in einzelnen Beziehungen weiterreicht. Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplans, die sich im Rahmen des Entwicklungsgebots halten, waren - i. S. von § 13 Abs. 2 BauGB 1987 - grundsätzlich von geringer städtebaulicher Bedeutung. Zwar kann bei Darstellung einer Baufläche das Entwicklungsgebot die Festsetzung der dieser Baufläche zugeordneten Baugebiete rechtfertigen, jedoch kann die Änderung der Baufläche in eine bestimmte Baugebietsfläche von mehr als nur geringer Bedeutung sein. Insoweit diene das Entwicklungsgebiet nur als „Orientierung“.</p> <p>Die Kriterien für die Zulässigkeit vereinfachter Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplans nach dem bis zum 31. 12. 1997 geltenden Recht können nach der vorliegenden Kommentierung jedenfalls i. S. einer „Untergrenze“ auch auf § 13 BauGB 1998/2004 übertragen werden. Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplans, die von geringer städtebaulicher Bedeutung sind, halten sich grundsätzlich in den Grundzügen der Planung des Flä-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>zung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung von Bebauungsplänen sein soll - ergibt, deutet dies bereits darauf hin, dass die „Grundzüge der Planung“ berührt sein könnten.</p> <p>Soweit die geplante Erweiterung der Wohnbaufläche dem „Ausgleich“ der im Bebauungsplan BU17 festgelegten „erheblich hinter den Darstellungen des Flächennutzungsplan zurückbleibenden“ Wohngebietsentwicklung dienen soll, so sei hierzu anzumerken, dass die seit Februar 2003 rechtswirksame 49. Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich - soweit bekannt - nach wie vor die Möglichkeit der Entwicklung einer Wohnbaufläche bauplanungsrechtlich eröffnet. Vor diesem Hintergrund werden durch die geplante Änderung im Bereich der „allgemeinen Grünfläche“ nicht nur Wohngebietsentwicklungen, die an anderer Stelle nicht „ausgeschöpft“ worden sind, kompensiert, sondern vielmehr eine ca. 1,6 ha große „Wohnbaufläche“ neu dargestellt.</p> <p>Ein weiterer, die Änderung begründender Gesichtspunkt bestehe darin, dass die im Rahmen der Landesgartenschau hergestellten extensiven Grünanlagen im Bereich des Petrisbergs auch unter Naherholungsaspekten als ausreichend angesehen werden können und die Vernetzung zwischen den Landschaftsräumen „Petrisberg Nordwesthang“ und „Brettenbachtal“ über die Grünfläche im Bereich der Erdsulptur weiter gewährleistet bleibe.</p> <p>In der städtebaulichen Rahmenplanung würden „Ziele für den Bereich Freiraumentwicklung“ formuliert:</p> <p>„Die Flächen (Grünflächen und Waldbereiche) sind mit Ausnahme von Nutzungen der Erholungs- und Freizeitinfrastruktur grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Ein besonderer Stellenwert kommt der Schaffung eines neuen Fuß- und Radwegenetzes (Panoramaweg) sowie der Schaffung von Sichtbeziehungen zur Talstadt zu.“</p> <p>Zum einen werde stringent, mit eindeutig bestimmter Festlegung der zulässigen Arten der Ausnahmen vom „Prinzip“, die grundsätzliche Freihaltung der Grünflächen und Waldbereiche von Bebauung als Ziel formuliert, zum anderen werde der Schaffung von Sichtbeziehungen zur Talstadt ein besonderer Stellenwert beigemessen.</p>	<p>chennutzungsplans. Entsprechendes gilt für Änderungen oder Ergänzungen von geringfügigem Umfang, es sei denn, sie sind zugleich von erheblicher qualitativer städtebaulicher Bedeutung. Die Grundkonzeption der Planung wird regelmäßig nicht beeinträchtigt, wenn es sich um Verschiebung der Grenzen unterschiedlicher Nutzungsarten handelt, die nicht dazu führen, dass die Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzungen wesentlich geändert wird, zugleich aber auch die Verschiebungen nicht von erheblicher städtebaulicher Bedeutung sind. Die erhebliche städtebauliche Bedeutung kann darin bestehen, dass die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen im Flächennutzungsplan auf besondere städtebauliche Gründe zurückgeht oder die gewählte Abgrenzung von sonstiger funktioneller Bedeutung ist.</p> <p>Dabei ist nach Krautzberger zwischen der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans für das ganze Gemeindegebiet oder dessen wesentliche Teile einerseits und den Grundzügen der Planung für den Teilbereich des Flächennutzungsplan zu unterscheiden, der geändert oder ergänzt werden soll. Die beabsichtigten Änderungen oder Ergänzungen sind zu messen nach ihrem räumlichen oder sachlichen Wirkungsbereich an der in diesem Bereich maßgebenden planerischen Konzeption des Flächennutzungsplans, welche die Grenzzüge darstellen. Zu beurteilen ist im Einzelfall sowohl das planerische Gewicht der mit der Änderung oder Ergänzung angestrebten Abweichung selbst als auch das Verhältnis der sich hieraus ergebenden Abweichung zu anderen Darstellungen des Flächennutzungsplans, auf die sie sich auswirken.</p> <p>Durch das BauROG 1998 ist nach der vorliegenden Kommentierung mit der Ersetzung des Kriteriums der „geringen Bedeutung“ durch das der „Grundzüge der Planung“ der Rahmen für das vereinfachte Verfahren beim Flächennutzungsplan allerdings nicht unerheblich erweitert worden. Mit zunehmender „Weite“ des Flächennutzungsplans nimmt entsprechend der Zulässigkeitsrahmen des vereinfachten Verfahren beim Flächennutzungsplan zu. In diesem Zusammenhang ist zu sehen, dass die Intensität der Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere in Außenbereichsfällen, wo es nur um wenige, auch sicher zu ermittelnde Beteiligte geht, in diesen Fällen</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>sen.</p> <p>Die Begründung für die Änderung des zweiten Teilbereichs, mit der dargestellte „Gewerbliche Bauflächen“ in „Gemischte Bauflächen“ „umgewandelt“ werden sollen, werde einerseits aus der „generell hohen Nachfrage nach wohnbaulichen Nutzungen im Bereich des Petrisbergs“ abgeleitet. Andererseits werde darüber hinaus die von Seiten der Entwicklungsgesellschaft in diesem Bereich angestrebte Kombination von Arbeiten und Wohnen als wichtiger Baustein der Gesamtkonzeption für den Wissenschaftspark genannt. Hier sei ebenfalls auf die Anlage 1 -Textliche Zielsetzungen der städtebaulichen Rahmenplanung - im Erläuterungsbericht zur 49. Flächennutzungsplanänderung hingewiesen. Dort wird unter der Überschrift „Ziele für den Bereich Wohnungsbau“ u. a. ausgeführt, dass die Bereiche W1 bis W 4 der Entwicklung hochwertiger Wohngebiete mit Schwerpunkt im Bereich des Baus von freistehenden Familieneigenheimen dienen. Unter Berücksichtigung der durch den Wissenschaftspark voraussichtlich gegebenen Nachfrage und aus Gründen einer städtebaulichen Mischung werde in den Baugebieten in untergeordnetem Umfang auch hochwertiger Mietwohnungsbau/ Geschosswohnungsbau vorgesehen.</p> <p>Bekanntlich können aus „Gemischten Bauflächen“ u. a. „Mischgebiete“ und „Kerngebiete“ entwickelt werden, in denen als allgemein zulässige Nutzungen, neben Wohngebäuden bzw. „sonstige Wohnungen“, insbesondere auch Einzelhandelsbetriebe zulässig sind. In Anbetracht der Größe des „zweiten Teilbereichs“, mit ca. 4,8 ha - was ungefähr % der gesamten „Gewerblichen Baufläche“ im Bereich der 49. Flächennutzungsplanänderung ausmacht -, ist von einer im Umfang nicht geringfügigen sowie - im Zusammenhang mit der möglichen Einzelhandelsentwicklung - inhaltlich und funktionell nicht geringen Bedeutung der Änderung auszugehen. Zwar lässt sich nicht allgemeingültig formulieren, ob und ggf. wann eine teilweise Änderung der im Bebauungsplan/Flächennutzungsplan festgesetzten Nutzungsart die Grundzüge der Planung i.S.d. § 13 BauGB berührt; das BVerwG lässt es letztlich offen, ob i.d.R. bei einer Änderung der Nutzungsart die Grundzüge der Planung berührt</p>	<p>entsprechend zurücktritt.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Kommentierung ist in Bezug auf das vorliegende Verfahren Folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Maßstab der 49. Flächennutzungsplanänderung, die den Bereich „Petrisberg“ zum Gegenstand hatte, berührt die geringfügige Erweiterung der Wohnbaufläche im westlichen Bereich die Grundzüge der Planung nicht. Zielsetzung der Darstellung von Grünflächen war insbesondere die Vernetzung der beiden Landschaftsräume „Petrisberg Nodwesthang“ und „Brettenbachtal“, die auch bei der nun vorgenommenen Erweiterung der Wohnbaufläche nach Westen durch die Grünfläche im Westen weiterhin gegeben ist. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Änderung lediglich den vormalig bereits für militärische Zwecke genutzten und im Flächennutzungsplan als „Gemeinbedarfsfläche“ dargestellten Siedlungsbereich umfasst. Die Tatsache, dass diese Änderung von den Zielsetzungen des Rahmenplans aus dem Jahr 2002 abweicht, macht keine Änderung dieser Wertung notwendig, da bereits die 49. Flächennutzungsplanänderung eine Weiterentwicklung der Rahmenplanung mit einer geänderten äußeren Abgrenzung der Bauflächen darstellt. ▪ Die Änderung der „gewerblichen Baufläche“ in „gemischte Baufläche“ berührt nach Auffassung der Verwaltung ebenfalls nicht die Grundzüge der Planung. Bereits im Erläuterungsbericht zur 49. Flächennutzungsplanänderung wurde dargelegt, dass im Einzelfall aus der Darstellung „gewerbliche Baufläche“ insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes die Entwicklung eines Mischgebietes i. S. d. § 6 BauNVO mit einem höheren Anteil an Wohnungsbau möglich sein soll. Hinzu kommt, dass die bisherigen Erfahrungen der Entwicklungsgesellschaft Petrisberg gezeigt haben, dass innerhalb der programmatischen Schwerpunkte für de Wissenschaftspark (Forschung und Wissenschaft, Informations- und Kommunikationstechnik, Life-Science und Gesundheitswesen, Bauen und Wohnen, Design sowie Freizeit-Tourismus und Wellness) ge-

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>werden. Es ist indessen Zurückhaltung geboten, insbesondere wenn sich, wie m.E. hier der Fall, die frühere oder die neue Art der Nutzung nicht unwesentlich unterscheiden. Denn je tiefer eine Änderung oder Ergänzung in das Interessengeflecht der Bauleitplanung eingreift, um so näher liegt eine Berührung mit den Grundzügen der Planung vor (BVerwG, Urteil v. 09.06.1987 -4 C 54.75-; Beschluss v. 05.03.1999 -4 B 5/99-; Beschluss v. 19.05.2004 -4 B 35/04).</p> <p>Da der Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Bedürfnisse der Gemeinde gerade „in den Grundzügen“ darstellen soll, kommt für die Anwendung des § 13 Abs. 1 BauGB auf Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplans „erschwerend“ hinzu, dass die Reichweite des § 13 Abs. 1 BauGB lediglich auf wirkliche „Randkorrekturen“ begrenzt ist (s.a. Brügelmann, Berkemann, Halama, Kommentare zum BauGB). Sie müssen „in ihrem räumlichen Umfang geringfügig oder inhaltlich und funktionell von geringer Bedeutung“ sein.</p> <p>Nicht zuletzt sei auf die Entscheidung des VGH München 12.03.1970 - Nr. 124 I 68 - BRS 24 Nr. 19 - verwiesen, nach der es, wenn ein Bauleitplan in mehrfacher Beziehung geändert oder ergänzt wird, nicht darauf ankommt, ob die einzelnen Änderungen oder Ergänzungen für sich gesehen geringfügig sind; es sind die Änderungen oder Ergänzungen in ihrer Gesamtheit den bisherigen Darstellungen gegenüber zu stellen.</p> <p>Ausgehend vom dem oben Gesagten sehe ich keine Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB.</p>	<p>rade die Verbindung von Wohnen und Arbeiten über die Möglichkeiten betriebsbezogenen Wohnens hinaus in besonderem Maße bei Investoren nachgefragt ist. Die EGP hat deshalb einen städtebaulichen Realisierungswettbewerb ausgelobt, in dem diese Zielsetzungen zu einem detaillierten Konzept für den Teilbereich weiterentwickelt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	Fortsamt Trier vom 12.03.2007	
	<p><u>Waldabstand</u></p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Planunterlagen und nach Rücksprache mit der zuständigen Revierleiterin, Frau Bendiks, teile man mit, dass aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die 59. Flächennutzungsplanänderung „Petrisberg II“ bestehen unter der Bedingung, dass ein Sicherheitsabstand von 30 Meter zwischen den geplanten Bauflächen und</p>	<p>Die Anregung tangiert nicht unmittelbar die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, da damit lediglich die räumliche Zuordnung von Bau- und Freiflächen in den Grundzügen geregelt wird. Die Regelung des künftigen konkreten Abstands zwischen der geplanten Wohnsiedlung und dem Walsbestand wird demgegenüber im Bebauungsplan BU 21 geregelt werden. Die Bewälti-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>den an die Planflächen heranreichenden Waldbeständen eingehalten wird.</p> <p>Aus forstlicher Sicht ist insbesondere die Einhaltung von Sicherheitsabständen baulicher Anlagen zu bestehenden Waldflächen bedeutsam. Wegen der Gefahr umstürzender Bäume, z. Bsp. durch Sturmwurf, ist ein zu nahes Heranrücken der baulichen Anlagen an den Wald grundsätzlich zu unterlassen. Nach Rechtsprechung des OVG Koblenz (Urteil vom 09.06.1993 - 8A 10876/92.OVG) ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 LBauO ein erforderlicher Mindestabstand von 30 Metern einzuhalten. Hinzu kommen grundsätzliche Erwägungen hinsichtlich einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht, einer erschwerten Bewirtschaftung des Walde in Siedlungsnähe und des Haftungsrisikos für den Waldbesitzer. Die Folge wäre ein deutlich erhöhter Kostenaufwand in der Bewirtschaftung und Kontrolle der Waldflächen für den Waldbesitzer. Schlussendlich hat die Walderhaltung in Siedlungsnähe eine besondere Bedeutung, da insbesondere Laubholzflächen hier einen ökologisch und klimatisch hohen Stellenwert entfalten.</p>	<p>gung entsprechender Konflikte ist - wie auch bei den östlich angrenzenden Wohngebietesanschnitten bereits praktiziert - insoweit Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Landesamt für Geologie und Bergbau vom 21.02.2007	
3.1	<p><u>Baugrunduntersuchungen</u></p> <p>Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund seien zu beachten.</p>	<p>Baugrunduntersuchungen sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ausführung der Planung. Informationen, die auf erhebliche Probleme bei der Bebauung der Flächen hindeuten, sind der Stadt Trier nicht bekannt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
4	Planungsgemeinschaft Region Trier vom 26.02.2007	
	<p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Die Gebietsbereiche zählten nach dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans zu den Vorbehaltsgebieten „Ressourcenschutz für das Landschaftsbild“. Bestimmend hierfür seien die Entwicklung von besonderen Landschaftsformen, von Naturgütern, dem Weinbau u. ä. prägenden Strukturen</p>	<p>Die von der Planungsgemeinschaft geforderte besondere Berücksichtigung des Landschaftsbildes wird in dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen berücksichtigt werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>des großräumigen Moseltals sowie die Entwicklung von offenlandgeprägten Mosaiklandschaften . In diesen Gebieten soll der Charakter der Landschaft nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung sei die Planänderung vertretbar, wenn die Belange des Landschaftsbildes in der nachfolgenden Bebauungsplanung oder Änderung des Bebauungsplans in besonderer Weise berücksichtigt werden.</p>	Kenntnis genommen.
5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 06.03.2007	
5.1	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Bezüglich der Sanierungsmaßnahmen an den bekannten Altlasten lägen Dokumentationen vor. Zusätzlich würden im Hinblick auf die Berräumung von Bauwerksresten und künstlichen Aufschüttungen im Wohngebiet W 4 (im westlichen Teilbereich des ehemaligen STALAG-Geländes) Voruntersuchungen im Auftrag der EGP durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der Untersuchungsergebnisse würden externe Entsorgungsmaßnahmen für schadstoffbelastete Aushubmassen erforderlich. Bezüglich der gering belasteten Aushubmassen komme eine Verwertung unter Beachtung der boden- und abfallrechtlichen Bestimmungen in Betracht. In diesem Zusammenhang seien die Reste der Untergrundverunreinigungen mit Mineralölprodukten in der Nähe der ehemaligen Tankstelle Gebäude 037 zu beseitigen.</p>	<p>Die Berücksichtigung und Behandlung von Bodenbelastungen in dem Konversionsbereich erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Stadt Trier, der EGP und der SGD-Nord angestimmten Programms.</p> <p>Die nunmehr gegebenen Hinweise werden an die EGP weitergegeben.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
5.2	<p><u>Entwässerungskonzeption</u></p> <p>Im Zuge der Planung und Herstellung von Entwässerungsgräben und Versickerungsmulden sei sicherzustellen, dass im Versickerungsbereich keine schädlichen Bodenverunreinigungen bzw. erhöhten Schadstoffbelastungen im Untergrund vorliegen/verbleiben.</p>	<p>Die dargestellten Gesichtspunkte sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ausführung der Planung und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
6	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,	

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 07.03.2007	
	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Gegen die Änderung bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Bauleitplanverfahren sollte allerdings sicher gestellt sein, dass die für das geplante Mischgebiet geltenden Immissionsrichtwerte durch die benachbarte gewerbliche Nutzung nicht überschritten werden.</p>	<p>Die dargestellten Gesichtspunkte sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ausführung der Planung und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt..</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>